GEMEINDE STOCKSTADT AM RHEIN

Allgemeine Hinweise zur Meldung von Zählerständen zur Absetzung von Abwassergebühren

Nach Übersendung der „Bescheinigung über den Einbau bzw. Wechsel eines Zwischenzählers für die Gartenbewässerung, zur Absetzung von Abwassergebühren“ sind folgende Punkte zu beachten:

1. Eine Absetzung von Wassermengen, welche nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, erfolgt immer für das Abrechnungsjahr. Eine Anrechnung auf Vorauszahlungen findet nicht statt.
2. Meldungen von Zählerständen müssen nach § 27 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein **bis spätestens 31.12.** eines Jahres eingehen, um für das Abrechnungsjahr Berücksichtigung zu finden.
3. Zählerstandsmeldungen sind schriftlich (auch per Mail), unter Angabe von Name, Anschrift, betreffendem Grundstück, Ablesedatum, Zählerstand und ggf. Lichtbild des Zählerstandes, an das Steueramt zu richten.
4. Die Grundstückseigentümer müssen den Zählerstand jährlich selbstständig übermitteln. Eine Erinnerung zur Meldung/Abfrage des Zählerstandes seitens der Gemeinde erfolgt nicht. Meldungen können mit Beginn des 4. Kalendervierteljahres (Oktober) an das Steueramt erfolgen.
5. Sollten sich bei den Verbrauchsmengen für die Gartenbewässerung im Verhältnis zum regulären Frischwasserverbrauch bei der Entega Plus GmbH, markante Abweichungen ergeben, behält sich die Gemeinde das Recht vor, den Zwischenzähler durch Mitarbeiter der Kläranlage überprüfen zu lassen. Der gemeldete Wasserverbrauch wird dann bei der Abwassergebührenabrechnung zunächst nicht in Abzug gebracht.
6. Bei einem Zählerrückbau ist der Gemeinde Stockstadt am Rhein unaufgefordert eine Mitteilung zu machen und der letzte Zählerstand entsprechend zu melden.

Bei weiteren Rückfragen zum Thema „Gartenbewässerung“ steht Ihnen die Steuerverwaltung unter 06158-82923 / j.diehl@stockstadt.de gerne zur Verfügung.

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Stockstadt am Rhein

gez.:
-Raschel-
Bürgermeister

GEMEINDE STOCKSTADT AM RHEIN

Bescheinigung über den Einbau bzw. Wechsel eines Zwischenzählers für die Gartenbewässerung, zur Absetzung von Abwassergebühren

1. Persönliche Angaben

Grundstückseigentümer: _____
(Name, Vorname)

Anschrift: _____
(Straße + Hausnummer)

(PLZ, Wohnort)

Telefonnummer für Rückfragen: _____

Der Einbau des Zählers erfolgt für das Grundstück:

(Straße + Hausnummer)
64589 Stockstadt am Rhein

2. Angaben zum Einbau des Zwischenzählers

Hinweis:
Nach § 27 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein, in der jeweils gültigen Fassung, können Wassermengen welche nachweislich nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt bleiben. Der Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen. Hierfür sind ausschließlich Kaltwasserzähler bzw. Zapfventilwasserzähler zulässig. Der Zähler muss von einem zertifizierten Fachbetrieb/Installateur eingebaut und auf dieser Bescheinigung entsprechend bestätigt werden.

Datum des Einbaus: _____ Zählerstand: _____ m³

Zwischenzählernummer: _____

(zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ Neueinbau ☐ Austausch des bisherigen Zählers

↳ Zählerstand bei Ausbau: _____ m³

Durch die nachfolgende Unterschrift wird bescheinigt, dass die durchgeführten Arbeiten nach den anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der DIN 1988) erledigt, sowie der Zapfventilwasserzähler verplombt wurden.

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass das Wasser, welches über diesen Zwischenzähler entnommen wird, ausschließlich für die Gartenbewässerung genutzt und **nicht** in die Kanalisation eingeleitet wird.

-Stempel, Unterschrift Fachbetrieb/ Installateur-

-Grundstückseigentümer-